

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 und § 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) sowie § 17 und § 18 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 31. Januar 2007 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

(1) Die Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree. Die Tagespflege dient der Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung unter den im Kindertagesstättengesetz genannten Voraussetzungen. Sie gewährleistet die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Kindertagespflege wird von geeigneten Tagespflegepersonen in ihrem Haushalt oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in geeigneten anderen Räumlichkeiten durchgeführt. Die Tagespflegeperson bedarf einer Erlaubnis.

(2) Von dieser Satzung unberührt bleibt eine von Eltern selbst organisierte oder auf familiärer Unterstützung beruhende Betreuung von Kindern.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt vorrangig für die Erziehung und Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres, soweit für diese Kinder ein Rechtsanspruch gemäß § 1 Abs. 2 KitaG besteht und eine geeignete Tagespflegeperson vermittelt wird.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Der Landkreis Oder-Spree erhebt für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Tagespflege Elternbeiträge in Form von Gebühren.

(2) Gebührenpflichtig sind Personensorgeberechtigte, auf deren Veranlassung das Kind eine Tagespflege in Anspruch nimmt. Personensorgeberechtigte sind Personen, denen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 des SGB VIII allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung als Personensorgeberechtigte, haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Tagespflege. Die Gebührenschild endet mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Tagespflege. Für den Aufnahmemonat und den Monat der Beendigung der Tagespflege ist für jeden Betreuungstag ein Zwanzigstel der vollen Monatsgebühr zu zahlen.

(4) Innerhalb eines Betreuungszeitraumes von 12 Monaten ist jeweils der 12. Betreuungsmonat gebührenfrei. Der gebührenfreie Monat gilt als Ausgleich für Urlaub und andere Freizeiten.

(5) Nimmt das Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von über 4 Wochen die Tagespflege nicht in Anspruch (z. B. durch Krankheit, Kur o. ä), so kann die Gebühr auf Antrag erlassen werden.

(6) Für die Eingewöhnung des Kindes werden keine Gebühren erhoben.

(7) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte Hilfe gemäß §§ 33 und 34 des SGB VIII erhalten, wird eine Gebühr nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 3

Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zugrunde zulegenden Einkommen der in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Personen.

(3) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Dazu zählen auch

- a) Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz,
- b) Elterngeld und Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz,
- c) Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XI (Pflegegeld),
- d) Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
- e) Wohngeld.

(4) Bei der Ermittlung des Einkommens werden nicht berücksichtigt

- a) Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII,
- b) Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- c) Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- d) die Eigenheimzulage aufgrund von § 90 Abs. 1 SGB VIII.

(5) Vom ermittelten Einkommen gemäß Abs. 3 und Abs. 4 sind abzusetzen

- a) die auf das Einkommen entrichteten Steuern,
- b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und Beiträge zur Arbeitsförderung,
- c) Beiträge für Versicherungen, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
- d) geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindestbetrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
- e) Arbeitsförderungsgeld nach § 43 des SGB IX einschließlich der möglichen Erhöhungen der Arbeitsentgelte.

(6) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen unberücksichtigt. Das gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils. Vom getrennt lebenden Ehepartner zu leistende Unterhaltszahlungen zählen zum anrechenbaren Einkommen.

(7) Erhöhte Werbungskosten werden in der vom Finanzamt anerkannten und durch Steuerbescheid nachgewiesenen Höhe berücksichtigt.

(8) Vom Elterneinkommen abgesetzt werden ferner nachgewiesene Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht im Haushalt des Gebührenpflichtigen lebende Personen.

(9) Für jedes unterhaltsberechtignte Kind einer Familie wird beim Kindergeld der jeweilige Regelsatz gemäß § 28 des SGB XII in der jeweils gültigen Fassung bei der Einkommensermittlung nach Maßgabe der Anlage II berücksichtigt. Die Anlage II ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Nachweis des Einkommens

(1) Zur Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen müssen geeignete Nachweise vorgelegt werden. Das Verarbeiten personenbezogener Daten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gebührenfestsetzung und -erhebung erforderlich ist.

(2) Für den Einkommensnachweis kommen insbesondere die folgenden aktuellen Unterlagen in Betracht:

- monatliche Verdienstbescheinigungen bzw. Jahresverdienstbescheinigung,
- Lohnsteuerkarte bzw. Lohnbescheinigung des Arbeitgebers,
- Einkommensteuerbescheide
- Arbeitslosengeldbescheinigungen,
- Bewilligungsbescheide über die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII,
- Bescheide über Kindergeld und Wohngeld,
- Vorauszahlungsbescheide des Finanzamtes.

(3) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird der Einkommensteuerbescheid des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Das Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen abzüglich

- der Betriebsausgaben,
- den Vorsorgeaufwendungen,
- der Einkommensteuer,
- der Kirchensteuer.

Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung ausgegangen. Nach Erhalt des Einkommensteuerbescheides ist dieser unaufgefordert für eine Nachberechnung vorzulegen.

(4) Nebenberuflich Selbstständige werden wie Arbeitnehmer behandelt. Für das positive Einkommen aus der selbstständigen Arbeit wird ebenfalls das Einkommen aus dem Steuerbescheid zugrunde gelegt. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 5 Festsetzung der Gebühren

(1) Auf der Grundlage des nach § 3 und § 4 dieser Satzung ermittelten Elterneinkommens ergibt sich die Gebühr nach Maßgabe der Anlage I. Die Anlage I ist Bestandteil der Satzung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und erhoben.

(2) Die in der Anlage I enthaltenen Gebühren gelten für das jeweils erste Kind in Tagespflege. Für das zweite und jedes weitere Kind der Familie, das in Tagespflege betreut wird, reduzieren sich die Prozentsätze der Gebühren nach Anlage I um jeweils 0,5.

(3) Die Gebühren werden im Einzelfall auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII vorliegen.

(4) Unabhängig von Abs. 3 ist für jedes in Tagespflege betreute Kind ein Mindestbeitrag im Rahmen der zumutbaren Belastung gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII von jedem Gebührenpflichtigen zu zahlen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 – 85, 87 und 88 des SGB XII. Die Festsetzung der Mindestbeiträge erfolgt nach der Anlage II dieser Satzung.

(5) Sofern die Gebührenpflichtigen keinen Nachweis über das Einkommen erbringen, ist der Höchstbetrag zu entrichten.

(6) Werden die Gebühren mehrmals oder wiederholt nicht gezahlt, kann der Bescheid über die Bewilligung der Betreuung in Tagespflege zurückgenommen werden.

(7) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

(8) Zusätzlich zu den Gebühren für die Tagespflege gemäß der Anlage I haben die Personensorgeberechtigten einen Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen (Essengeld) in Höhe von ~~mindestens~~ 1,50 €/Mittagessen als durchschnittlich ersparte Eigenaufwendungen zu entrichten. ~~Die Einnahme des Essengeldes obliegt der Tagespflegeperson. Näheres ist in den Tagespflegeverträgen zu regeln.~~

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind zum 15. Tag eines jeden Monats an den Landkreis Oder-Spree zu entrichten. Es erfolgt ein bargeldloser Zahlungsverkehr.

§ 7 **Änderung der Gebühren**

(1) Die Minderung oder Erhöhung des monatlichen Elterneinkommens um mehr als 50 Euro bzw. des jährlichen Elterneinkommens um mehr als 600 Euro oder die Änderung der familiären Situation, insbesondere die Zahl der unterhaltsberechtigten oder zum Haushalt gehörenden Kinder, ist dem Jugendamt des Landkreises innerhalb eines Monats mitzuteilen.

(2) Ergibt sich aus dieser Mitteilung eine Änderung zur festgesetzten Gebühr, wird die zu entrichtende Gebühr durch neuen Bescheid festgesetzt.

§ 8 **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflege im Landkreis Oder-Spree gemäß § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg vom 03.02.2004 (Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 2 vom 16.02.2004, Beschluss-Nr.: 7/2/04) außer Kraft.

Aktualisierung der Anlage II zur BV 080/2006

Anlage II

Berücksichtigung eines Regelsatzes gemäß § 28 SGB XII für jedes unterhaltsberechtigten Kind zur Bemessung und Festsetzung der Gebühren gemäß § 3 Abs. 9 der vorliegenden Satzung

In der derzeit gültigen Fassung vom 01.01.2007 umfassen die Regelsätze

- bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 207,00 €
- ab Vollendung des 14. Lebensjahres 276,00 €

Die Festsetzung der Mindestgebühren gemäß § 5 Abs. 4 der vorliegenden Satzung betragen in der Fassung vom 01.01.2007

- bis 20 Stunden 12 €
- bis 30 Stunden 18 €
- bis 40 Stunden 24 €
- über 40 Stunden 30 €